

Hausordnung

Im gemeinsamen Interesse sämtlicher Mieter und Gäste des Vereinshauses,

**Cossengrün 69
07973 Greiz**

für ein gemeinschaftliches Miteinander und eine ordnungsgemäße Behandlung des Gebäudes erlassen wir diese Hausordnung.

Sie regelt das Zusammenleben aller Nutzer des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Nutzer. Das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach ist ohne eine gewisse Ordnung nicht möglich. Deswegen bitten wir Euch alle, diese Hausordnung zu befolgen und Rücksicht aufeinander zu nehmen.

Vielen Dank
Vorstand Cossengrün e.V.

1. Obhuts- und Sorgfaltspflichten

Die Hauseingangs-, Keller- und Hoftüren sollen grundsätzlich geschlossen sein. Die Fenster sollen bei Abwesenheit geschlossen sein. Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten, um Frostschäden zu vermeiden. Durch die Abflussleitungen dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fette oder andere Gegenstände, die zu Verstopfungen des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände gehören in den dafür vorgesehenen Müllbehälter oder in den Sondermüll. Die Lagerung von giftigen, brennbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller, den Fluren und dem Treppenhaus ist nicht gestattet. Soweit es für die Nutzer erkennbar und feststellbar ist, informiert den Vorstand schnellstmöglich über Schäden, insbesondere an Zu- und Abwasserleitungen, Feuchtigkeit im Keller- und Dachbereich und über Schäden an der Heizungsanlage. Bei Undichtigkeiten und Mängeln ist **sofort** der Vorstand zu benachrichtigen.

2. Ruhezeiten

Die Mieter und Gäste sollen sich grundsätzlich so verhalten, dass ihre Mitmenschen nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches ungebührlich gestört werden. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr werktags bzw. bis 09:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist Lärm, der außerhalb des eigenen Mietbereiches dringt, zu vermeiden. In dieser Zeit sind insbesondere Tonübertragungsgeräte auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Bei geöffnetem Fenster ist zusätzlich gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mieter sowie der Vorstand rechtzeitig informiert werden. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

3. Reinigung

Die Mieter müssen nach Anweisung des Vermieters abwechselnd die Reinigung der gemeinschaftlichen Flächen übernehmen. Vom Mieter ist insbesondere der zu seinem Mietbereich führende Teil des Flures und der Treppe stets sauber zu halten. Bei Verhinderung hat er für Vertretung zu sorgen.

4. Müll

Der Abstellplatz für die Mülltonnen ist der Hinterhof. Der Abstellplatz für die Mülltonnen ist durch alle Mieter sauber zu halten. Der Müll gehört in und nicht neben die Mülltonnen. Der im Mietbereich anfallende Müll darf nicht im Flur oder Treppenhaus gelagert werden und muss in die dafür vorgesehenen Mülltonnen regelmäßig und ordnungsgemäß verpackt entsorgt werden. Auf eine allgemein übliche Trennung des Mülls ist zu achten!

5. Schnee- und Glatteisbeseitigung

Der Hauseigentümer erstellt bei Bedarf einen Räumplan, welcher ausgehängt wird. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Zeiten, ab und bis zu welcher Uhrzeit geräumt werden muss, sind unbedingt einzuhalten. Ist ein Mieter des Hauses nicht in der Lage, zu den erforderlichen Zeiten zu räumen, hat er einen Vertreter zu stellen.

6. Nutzung des Treppenhauses, Flur und Innenhofs

Das Abstellen von Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen im Treppenhaus, Flur bzw. Innenhof ist untersagt. Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle können vorübergehend im Treppenhaus abgestellt werden, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich frei-zuhalten.

7. Rauchen

Das Rauchen im gesamten Gebäude und öffentlichen Bereich (Treppenhaus, Flure) ist untersagt.

8. Hauseingang und Fassade

Das Anbringen von selbstgestalteten Hinweisschildern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand gestattet. Der Hauseigentümer stellt bei Bedarf einheitliche Schilder zur Verfügung.

9. Vorplatz und Fassade

Das Haus und besonders der Vorplatz mit seinen Sitzgelegenheiten sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten. Das Anleihen von Gegenständen an die Fassade ist untersagt. Es dürfen keine Beschriftungen, Schilder, Aufkleber und dergleichen an die Fassade gebracht werden.

Der Vermieter ist berechtigt, diese Hausordnung bei sachlichen Gründen zu ändern.

Cossengrün, 24. Oktober 2022

Der Vorstand